

Fördermöglichkeiten im Überblick

Vergleich Steuerförderung und BEG-Einzelmaßnahmen		
Kriterium	Steuerförderung	BEG Einzelmaßnahmen
Förderfähige Anlagen	Pellet-, Hackschnitzel- und Scheitholzvergaserkessel, Pelletkaminöfen mit Wassertasche, Kombinationskessel aus Scheitholzmodul und Pellet- bzw. Hackschnitzelmodul	
Fördersatz	20 %	30 – 70 % plus ggf. 2.500 €
Technische Mindestanforderungen (TMA)	Energieeffizienz	81% jahreszeitbedingter Raumheizungsnutzungsgrad
	Staubausstoß	max. 2,5 mg/m ³
	Hydraulischer Abgleich	nach Verfahren A oder B
Antragsberechtigte	selbstnutzende Wohneigentümer	fast alle Eigentümer von Wohn- und Nichtwohngebäuden
Zeitpunkt der Antragsstellung	im Jahr nach Bezahlung der Rechnung	vor Auftragsvergabe
Auszahlung	über drei Jahre verteilt ab dem 1. Jahr nach Bezahlung der Rechnung	nach Einreichen des Verwendungsnachweises (nach Umsetzung und Bezahlung)

Förderung Holz- und Pelletheizungsanlagen: Heizungstausch im selbstgenutzten Einfamilienhaus					
Kosten	BEG Einzelmaßnahmen*				Steuerförderung 20%
	Grundförderung 30%	mit Klimageschwindigkeitsbonus (KB) 50%	mit Einkommensbonus (EB) 60%	mit KB + EB 70%	
20.000 €	6.000 €	10.000 €	12.000 €	14.000 €	4.000 €
30.000 €	9.000 €	15.000 €	18.000 €	21.000 €	6.000 €
60.000 €					12.000 €

*abhängig von der Höhe der Kosten ggf. jeweils plus Emissionsminderungs-Zuschlag von 750 € bis 2.500 €

Für eine individuelle unverbindliche Kalkulation Ihres staatlichen Zuschusses nutzen Sie auch den DEPI-Förderrechner: www.depi.de/foerderrechner



Mehr Informationen / Formulare:

www.bafa.de → Energie → Bundesförderung für effiziente Gebäude
www.kfw.de/heizung
www.energiewechsel.de/beg
www.bundesfinanzministerium.de → Kurz erklärt: Steuerliche Förderung energetischer Gebäudesanierungen
www.depi.de → Für Verbraucher → Förderprogramme

Starke Gemeinschaft für Qualität

Kessel- und Ofenhersteller im Deutschen Energieholz- und Pellet-Verband (DEPV):



Mit der Förderfibel bietet das Deutsche Pelletinstitut (DEPI) Verbrauchern einen übersichtlichen Leitfaden durch den Förderdschungel der erneuerbaren Wärme.

Deutsches Pelletinstitut GmbH

Neustädtische Kirchstraße 8 | 10117 Berlin
 Fon 030 6881599-55 | Fax 030 6881599-77
info@depi.de | www.depi.de |



Fotos: DEPI, jirkaelizart.com, fotolia - Gina Sanders, shutterstock - grossichit

Stand 02/2024

Mehr Karma. Mehr Cash.

Jetzt auf Klimaschutz mit moderner Holzenergie setzen und staatliche Förderung kassieren!



So wird Wärme aus Holz gefördert!

Die Nutzung erneuerbarer Energien für Heizung und Warmwasser schon das Klima und macht unabhängig von Öl, Kohle und Gas.

Deshalb unterstützt der Staat im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) bei der Heizungsmodernisierung im Gebäudebestand auch die Anschaffung von Holzheizkesseln und wasserführenden Pelletkaminöfen mit attraktiven Zuschüssen.



Finden Sie unter www.pelletfachbetrieb.de geschulte Experten für Planung und Einbau Ihres neuen Pelletkessels oder wassergeführten Pelletkaminofens!

Heizungstausch mit der BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Fördersätze

Grundförderung: 30 Prozent

Einkommens-Bonus plus 30 Prozent. Für selbstnutzende Wohneigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von bis zu 40.000 Euro.

Klimageschwindigkeits-Bonus plus 20 Prozent. Austausch einer Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizung, oder einer mindestens 20 Jahre alten Gas- oder Holzheizung in selbstgenutzten Wohngebäuden. Bonus sinkt ab 2029 alle 2 Jahre um 3 Prozentpunkte. Kombipflicht für Holzheizungsanlagen mit einer neuen oder

bestehenden Solaranlage (PV zur Warmwasserbereitung oder Solarthermie) oder Wärmepumpe (auch Warmwasser-Wärmepumpen).

Höchstfördersatz 70 Prozent: Nur mit beiden Boni möglich.

Emissionsminderungs-Zuschlag 2.500 Euro: Für Holzheizungsanlage mit weniger als 2,5 mg Staub/m³ Abluft.

Förderätze für Holzheizungsanlagen					
Förderung	Grundförderung	mit			
		Klimageschwindigkeitsbonus (KB)*	Einkommensbonus (EB)	KB + EB**	
ohne	Emissionsminderungs-zuschlag	30 %	50 %	60 %	70 %
mit		30 % + 2.500 €	50 % + 2.500 €	60 % + 2.500 €	70 % + 2.500 €

*ab 2029 sinkt KB alle 2 Jahre um 3 Prozentpunkte, entfällt ab 2037 **entfällt ab 2037

Art der Holzheizungsanlage	Mindestgröße Pufferspeicher*
Pelletkessel	30 l/kW
Pelletkaminofen mit Wassertasche	
Hackschnitzelkessel	
Kombikessel (Scheitholz+ Pellets/Hackschnitzel)	55 l/kW
Scheitholzvergaserkessel	

*Der Pufferspeicher muss vorhanden sein und nachgewiesen werden, aber nicht neu installiert werden.

Förderfähige Kosten

Der Fördersatz bezieht sich auf die gesamten förderfähigen Kosten (Bruttokosten inkl. MwSt., bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen Nettokosten ohne MwSt.). Diese umfassen neben dem Wärmeerzeuger und den Einbaukosten auch alle mit dem Heizungstausch verbundenen Maßnahmen und Leistungen. Dazu gehören u. a. Pufferspeicher, Lager und Transportsysteme, Schornsteinsanierung, Heizkörpereinbau sowie ggf. die Entsorgung des alten Öltanks und Kessels.

Die Höchstbeträge der förderfähigen Kosten (bezogen auf die Bruttokosten) steigen bei Wohngebäuden mit der Zahl der Wohnungen, bei Nichtwohngebäuden mit der beheizten Nutzfläche (NGF).

Wird ein Emissionsminderungs-Zuschlag von 2.500 Euro gezahlt, ist dieser Betrag von den förderfähigen Kosten abzuziehen.

Höchstbeträge förderfähiger Kosten für Heizungstechnik bei Wohngebäuden

für die 1. Wohnung	30.000 €
für die 2.-6. Wohnung	15.000 €
ab der 7. Wohnung	8.000 €

Höchstbeträge förderfähiger Kosten für Heizungstechnik bei Nichtwohngebäuden

bis 150 m ²	30.000 €
über 150 bis 400 m ²	200 € pro m ²
über 400 bis 1.000 m ²	80.000 € + 120 € pro zusätzlichem m ² über 400m ²
über 1.000 m ²	152.000 € + 80 € pro zusätzlichem m ² über 1.000m ²

Antragstellung

Anträge auf Förderung müssen in der BEG Einzelmaßnahmen für neue Wärmeerzeuger online bei der KfW gestellt werden, bevor der Auftrag erteilt wird. Bis zum 31. August 2024 kann die neue Heizung ausnahmsweise bereits vor dem Förderantrag beauftragt werden und der Förderantrag bis zum 30. November 2024 nachgeholt werden.

Ab dem 1. September 2024 muss bei der Antragstellung ein Vertrag mit einem Fachunternehmen mit einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage nach §158 BGB vorliegen. Der Vertrag tritt dann mit der Förderzusage automatisch in Kraft. Der Auftrag kann direkt nach Erhalt der Eingangsbestätigung erteilt werden! Die Förderzusage kann, muss aber nicht abgewartet werden.

Nachdem der Antragsteller die Förderzusage erhalten hat, muss die Anlage innerhalb von 36 Monaten in Betrieb genommen werden. Der Verwendungsnachweis inklusive Rechnung ist spätestens sechs Monate nach Ablauf dieser Frist mit den weiteren in der Zusage genannten Unterlagen online einzureichen. Danach erfolgt die Auszahlung der Förderung.



Steuerförderung

Alternativ zur Einzelmaßnahmen-Förderung der BEG können selbstnutzende Eigentümer von Wohngebäuden auch die Steuerförderung für Maßnahmen der energetischen Gebäudemodernisierung in Anspruch nehmen. Der Fördersatz in Höhe von 20 Prozent wird hier, aufgeteilt auf drei Jahre, nachträglich als Nachlass auf die Steuerschuld gewährt. Es sind maximal 200.000 Euro anrechenbar. Dies kann im Folgejahr im Rahmen der Steuererklärung mit der Anlage „Energetische Maßnahmen“ beantragt werden.

Die Steuerförderung ist auch beim Einbau einer Holzheizung möglich. Zudem reicht beim hydraulischen Abgleich das weniger aufwändigere Verfahren A. Darüber hinaus kann auch dann noch ein Antrag gestellt werden, wenn die Modernisierung bereits gestartet oder abgeschlossen wurde. Allerdings dürfen Holzheizungsanlagen höchstens 2,5 mg Staub pro m³ emittieren.

Weitere Förderprogramme

Komplettsanierung

Wird ein Gebäude umfassend energetisch modernisiert, kann bei der KfW eine Förderung für die Gesamtmaßnahme aus der BEG WG oder BEG NWG beantragt werden. Darin eingeschlossen sind auch der Einbau von Zentralheizungen mit Holz oder Pellets. Bei der Modernisierung muss bei Wohngebäuden mindestens die Effizienzstufe 85 (EH 85) erreicht werden. Bei Nichtwohngebäuden ist es die Effizienzstufe 70 (EG 70). Wird dabei erstmals eine Holzcentralheizung oder ein wasserführender Pelletkaminofen installiert, wird der Fördersatz für die Gesamtmaßnahme um 5 Prozentpunkte erhöht (sog. EE-Klasse). Der Förderantrag muss über eine Hausbank bei der KfW eingereicht werden.

Förderprogramme der Länder

Auch einige Bundesländer oder Kommunen gewähren Zuschüsse. Das DEPI hat sie online und in der Förderfibel aufgelistet: www.depi.de → Für Verbraucher → Förderprogramme nach Bundesländern